





STELLVERTRETER DER MINISTER

Empfehlungen

CM/Rec(2019)4

24. April 2019

Empfehlung CM/Rec(2019)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Unterstützung junger Flüchtlinge beim Übergang ins Erwachsenenalter

(Am 24. April 2019 vom Ministerkomitee bei seiner 1344. Sitzung der Stellvertreter der Minister verabschiedet)

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen in Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es das Ziel des Europarats ist, eine größere Einheit seiner Mitglieder zu erreichen und dieses Ziel durch gemeinsame Aktivitäten im Bereich Kultur verfolgt werden kann:

Unter erneuter Bestätigung des Grundsatzes der gleichen Würde aller Menschen und des Grundsatzes der vollständigen und gleichen Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle, die der Rechtsprechung eines Staates unterstehen, ungeachtet von Nationalität, Migrationsstatus, Wohnort oder eines anderen Status;

In Bezugnahme auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) und ihrer Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und ihrer revidierten Fassung, SEV Nr. 163), des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats (SEV Nr. 197), des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch des Europarats (SEV Nr. 201), des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats (SEV Nr. 210) und anderer europäischer und internationaler Rechtsinstrumente;

Unter Bezugnahme auf die Verpflichtungen der Staaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Status von Flüchtlingen und dessen Protokoll von 1967 definiert;

Unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Allgemeinen Kommentar Nr. 3 (2017) des Komitees zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Komitees über die Rechte des Kindes zu den allgemeinen Grundsätzen im Hinblick auf die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration; und der Gemeinsame Allgemeine Kommentare Nr. 4 (2017) des Komitees zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Komitees über die Rechte des Kindes in Bezug auf Verpflichtungen des Staates im Hinblick auf die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit der internationalen Migration in Herkunfts-, Transit-, Aufnahme- und Rückkehrerstaaten;

Mit Verweis auf Entschließung CM/Res(2008)23 über die Jugendpolitik des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2017)4 über Jugendarbeit, Empfehlung CM/Rec(2016)7 über den Zugang junger Menschen zu Rechten und Empfehlung CM/Rec(2010)7 über die Charta des Europarats zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung;

Mit Verweis auf Empfehlung CM/Rec(2007)9 über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten;

Mit Verweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung 1810 (2011) "Unbegleitete Kinder in Europa: Probleme bei Ankunft, Aufenthalt und Rückkehr", Entschließung 1996 (2014) "Migrantenkinder: welche Rechte haben sie mit 18 Jahren?", Entschließung 2136 (2016) über die Vereinheitlichung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger in Europa und Entschließung 2159 (2017) über den Schutz von Flüchtlingsfrauen und -mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt;

In Erinnerung an die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021), die Gleichstellungsstrategie des Europarats 2018-2023 und die Erklärung des Gemeinsamen Rats für Jugend des Europarats über die Flüchtlingskrise in Europa (2015);

In Erinnerung auch an die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (2016), die Resolution der Vereinten Nationen A/RES/70/1 "Wandel unserer Welt: die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung" und die Nachhaltigen Entwicklungsziele, insbesondere die Ziele 4, 5 und 16, und die Resolution 1325 (2000) des UN-Sicherheitsrates über Frauen, Frieden und Sicherheit und die Resolution 2250 (2015) über Jugend, Frieden und Sicherheit;

Unter Berücksichtigung des Aktionsplans des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019);

In Anerkennung der Dringlichkeit, Kohärenz und Synergien in Bezug auf die Bemühungen aller relevanten Akteure zu erreichen, insbesondere mit der Europäischen Union;

In tiefer Sorge, dass junge Flüchtlinge aufgrund ihrer Erfahrungen, die Gewalt, Ausbeutung und Trauma sowie die andauernde Gefahr der Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließen können, zu den schutzbedürftigsten Gruppen zählen, insbesondere jene, die unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind;

In tiefer Sorge, dass junge Flüchtlingsfrauen ein höheres Risiko von Menschenrechtsverletzungen aufweisen, angesichts ihrer größeren Anfälligkeit für unterschiedliche Formen von Gewalt gegen Frauen, u.a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt, Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmlung und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung;

In tiefer Sorge, dass junge Flüchtlinge, wenn sie die Volljährigkeit erreichen und nicht mehr unter den Schutz des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes fallen, keinen Zugang mehr zu den gleichen Rechten und Chancen haben, die sie als Kinder hatten, und dass viele von ihnen als Erwachsene wahrscheinlich eine abrupte Veränderung ihrer Möglichkeit erleben werden, Dienste und Hilfsmaßnahmen aus vielen Bereichen zu nutzen, u.a. Wohlfahrt, Bildung, medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung, Freizeit- und Erholungsangebote, Wohnen und besondere Unterbringung, Informationen zu relevanten Verwaltungsverfahren und weitere wesentliche Dienste;

Im Bewusstsein, dass die fehlende Unterstützung und die Schwierigkeiten beim Zugang zu ihren Rechten junge Flüchtlinge dazu verleiten können, sich zu verstecken, wodurch sie ihre Sicherheit gefährden und sich Gewalt, Ausbeutung und/oder Menschenhandel aussetzen;

Im Bewusstsein, dass das Kindeswohl die vorrangige Erwägung bei allen Entscheidungen sein muss, die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren betreffen, und dass danach das beste Interesse junger Menschen nicht mehr Vorrang genießt;

In Anerkennung der Herausforderungen, mit denen alle jungen Menschen beim Übergang ins Erwachsenenalter und in ein selbständiges Leben konfrontiert sind, und mit Hinweis auf die besonderen Anforderungen und Schwierigkeiten junger Flüchtlinge, vor allem die Unsicherheit bezüglich anhängiger Asylansprüche und eines zukünftigen Aufenthaltsstatus sowie der zahlreichen Hürden für eine erfolgreiche Integration in eine neue Gesellschaft, die häufig Belästigung und Diskriminierung einschließen;

Mit Hinweis auf die Tatsache, dass Bildung, Unterbringung, Beschäftigung und medizinische Versorgung, einschließlich Zugang zu psychosozialer Hilfe, nicht nur Rechte sind, sondern auch dazu dienen, die soziale Eingliederung junger Menschen zu erleichtern und zur Reduzierung ihres Risikos beizutragen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, ausgesetzt zu werden;

In Erinnerung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Achtung aller Menschenrechte zu gewährleisten, sowie aller Rechte laut nationalem und internationalem Recht, und diese Verpflichtungen in ihrer Rechtsprechung auch Flüchtlinge einschließen;

Mit Hinweis, dass es das Ziel der Jugendpolitik des Europarats ist, für alle jungen Menschen, ohne Diskriminierung oder Vorbedingungen und auf gleicher Grundlage, Gelegenheiten zu schaffen, vollständig an allen Aspekten der Gesellschaft teilzunehmen, und mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit für ein koordiniertes Vorgehen bei der Behandlung junger Flüchtlinge beim Übergang ins Erwachsenenalter;

Im Bewusstsein der wichtigen Rolle der Jugendarbeit und der informellen Bildung/des informellen Lernens bei der Unterstützung der Inklusion junger Flüchtlinge und bei der Entwicklung von Kompetenzen einer aktiven Bürgerschaft und demokratischen Teilhabe,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- 1. die im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Leitlinien zu fördern und anzuwenden, die darauf abzielen, dass junge Flüchtlinge eine zusätzliche temporäre Unterstützung nach Erreichen des 18. Lebensjahres erhalten, um ihnen den Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen, und die die Rolle der Jugendarbeit und des Jugendsektors für einen besseren Zugang zu diesen Rechten anerkennen und stärken, einschließlich durch ihre Arbeit zum Aufbau der sozialen Kohäsion und Inklusion;
- 2. den besonderen Bedürfnissen und Situationen junger Frauen und junger Männer bei der Umsetzung dieser Leitlinien Rechnung zu tragen;
- 3. diese Leitlinien, sofern anwendbar, bei der Überarbeitung innerstaatlicher Gesetze, politischer Ansätze und Praktiken zur Stärkung der erforderlichen Reformen zur Umsetzung dieser Empfehlung zu berücksichtigen;
- 4. diese Leitlinien im gesamten Jugendsektor und an die relevanten nationalen Stellen, Fachkräfte und Akteure zu verteilen, insbesondere jene, die mit/für Kinder/n und Jugendliche/n arbeiten;
- 5. bestehende Mechanismen zu nutzen oder, wo angemessen, neue zu etablieren, sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene, um die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Leitlinien zu fördern, zu prüfen und auszutauschen, und dabei Organisationen, die mit Flüchtlingen und jungen Menschen arbeiten, in diesen Prozess einzubeziehen.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2019)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Unterstützung junger Flüchtlinge beim Übergang ins Erwachsenenalter

Leitlinien

I. Anwendungsbereich und Zweck

- 1. Für den Zweck dieser Empfehlung meint "junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter" junge Menschen, die mit 18 Jahren die Volljährigkeit erreicht haben und als Kinder nach Europa kamen und gemäß UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge den Flüchtlingsstatus erhalten haben oder die Voraussetzungen für diesen oder für einen subsidiären Schutz laut EU-Recht oder nationaler Gesetzgebung erfüllen.
- 2. Die Mitgliedstaaten sind des Weiteren aufgerufen, diese Empfehlung auf junge Menschen anzuwenden, die mit 18 Jahren die Volljährigkeit erreicht haben und als Kinder nach Europa kamen und gemäß UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge den Flüchtlingsstatus erhalten haben oder die Voraussetzungen für diesen oder für einen subsidiären Schutz laut EU-Recht oder nationaler Gesetzgebung erfüllen.
- 3. Die Dauer der zusätzlichen temporären Unterstützung sollte in Übereinstimmung mit dem nationalen oder regionalen politischen Rahmen und gemäß den individuellen Bedürfnissen der betroffenen jungen Flüchtlinge festgelegt werden.
- 4. Keine der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Ausführungen beeinträchtigt irgendwelche Bestimmungen, die im nationalen Recht oder internationalen Recht in den Mitgliedstaaten in Kraft und günstiger für junge Flüchtlinge sind, auch beeinflussen sie nicht die Wahrnehmung der Rechte von jungen Flüchtlingen als Erwachsene.

II. Absicherung der Rechte und Möglichkeiten junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter

Rechtlicher Rahmen

5. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, den rechtlichen Rahmen für junge Flüchtlinge zu verbessern, die sich im Übergang ins Erwachsenenalter befinden.

6. Für die Planung und Erleichterung des Übergangs junger Flüchtlinge ins Erwachsenenalter sollten die Mitgliedstaaten, sofern erforderlich, eine umfassende interdisziplinäre Kooperation zwischen den Institutionen in den Bereichen Kinderschutz, Jugend, Gesundheit, Bildung, sozialer Schutz oder Sozialdienste, Migration, Justiz und Gleichstellung der Geschlechter fördern, einschließlich der nationalen, kommunalen und regionalen Stellen, sofern anwendbar. Der Informationsaustausch unter diesen Institutionen sollte die Koordinierung der Dienste und den Zugang junger Menschen zu den von ihnen benötigten Diensten verbessern.

Nichtdiskriminierung und Schutz

7. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter ohne jede Diskriminierung die Unterstützung und den Schutz bereitstellen, die sie benötigen, und sie sollten die Bedürfnisse aller gefährdeten jungen Flüchtlinge berücksichtigen, u.a. Überlebende von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder Ausbeutung. Die Mitgliedstaaten sollten sich in angemessener Weise um diskriminierende Praktiken kümmern, mit denen junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter konfrontiert sind.

Sozialdienste, Unterbringung und Sozialleistungen

- 8. Wo angemessen und erforderlich, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter Zugang zu Sozialdiensten erhalten, die ihnen Unterstützung und Hilfe zukommen lassen, um ihnen eine effektiven Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen, und die Sozialdienste dementsprechend abstimmen. Diese Unterstützung und Hilfe sollten kulturelle und geschlechtsspezifische Erwägungen einschließen, je nach Relevanz, und wenn möglich die Kontinuität der Beziehung zur Kontaktperson sicherstellen, unter Berücksichtigung der Ansichten der jungen Flüchtlinge.
- 9. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass junge Flüchtlinge, sofern erforderlich, in dieser Übergangszeit Sozialleistungen und Unterbringungsangebote nutzen können, damit sie von einem angemessenen Lebensstandard profitieren können.
- 10. Eine angemessene Unterbringung mit allen erforderlichen Ausstattungen sollte unter gebührender Berücksichtigung der Achtung der Privatsphäre und der Notwendigkeit, junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter vor allen Formen von Gewalt zu schützen, bereitgestellt werden. Diese Unterbringung sollte einen Zugang zu angemessenen Bildungsangeboten einschließen und die soziale Integration fördern, u.a. in Familien oder Gemeindewohnheimen, sofern diese geeignet sind, und in Übereinstimmung mit den Wünschen aller Beteiligten.
- 11. Vor der Unterbringung junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, die geografische Nähe zu sozialen Kontakten in der Gemeinde, die während der Zeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung geknüpft wurden, zu berücksichtigen.
- 12. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht vermeiden, junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter in Internierungseinrichtungen unterzubringen, einschließlich *de facto* Inhaftierung.

Zugang zu Bildung

- 13. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter gemäß ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften Bildungsangebote zur Verfügung stellen, um ihre Integration und Inklusion in die Gesellschaft zu unterstützen.
- 14. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften sicherstellen, dass junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter einen kontinuierlichen Zugang zu Bildungsangeboten haben, für die sie als Kinder angemeldet wurden, und Schulabbrüche vermeiden.
- 15. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften weiter Sprachunterricht anbieten und, sofern möglich, die Sprachkompetenzen junger Flüchtlinge während der Übergangsphase zertifizieren, gemäß ihren Bedürfnissen und um ihre Integration und Inklusion in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- 16. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften, Gelegenheiten für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter zu schaffen, damit sie von europäischen Bildungsprogrammen profitieren, u.a., wenn dies Reisen einschließt, durch Bereitstellung der geeigneten Reisedokumente.

- 17. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften einen Zugang und Möglichkeiten für eine Berufsausbildung für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter bereitstellen, um so die Entwicklungen von Kompetenzen und das Lernen zu fördern und eine bessere Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten.
- 18. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften die bestehenden Bildungskompetenzen und -qualifikationen junger Flüchtlinge anerkennen und zertifizieren, in Übereinstimmung mit etablierten Anerkennungssystemen und der Empfehlung des Lissaboner Ausschusses für das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von Flüchtlingen, Vertriebenen und Personen mit einem Status, der mit dem eines Flüchtlings vergleichbar ist.
- 19. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter Gelegenheit bieten, eine politische Bildung und Menschenrechtsbildung sowohl im Rahmen formaler als auch informeller Bildungs-/Lernangebote zu erhalten.

Medizinische Versorgung und psychologische Hilfe

- 20. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter eine kostenlose und umfassende medizinische Versorgung zukommen lassen, einschließlich psychologischer Angebote.
- 21. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter psychologische Hilfe zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern zukommen lassen, einschließlich, neben den erlebten Schwierigkeiten des Übergangs ins Erwachsenenalter, besonderer psychologischer Dienste, mit besonderem Augenmerk auf Stress durch Vertreibung, Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt und Unsicherheit der Asylverfahren.
- 22. Die Mitgliedstaaten sollten der Gesundheit und den psychischen Bedürfnissen junger Flüchtlinge, die als unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder nach Europa kommen, aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit besondere Aufmerksamkeit widmen.
- 23. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter einen Zugang zu Bildungsangeboten geben, die sich auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit beziehen.

Zugang zu Informationen und rechtlicher Beratung

- 24. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen zeitnah klare und transparente Informationen über alle Änderungen oder Folgen ihrer Rechte und Pflichten aushändigen, die sich aus dem Erreichen der Volljährigkeit für sie ergeben, einschließlich aller Rechte, die in der vorliegenden Empfehlung aufgeführt sind.
- 25. Die Mitgliedstaaten sollten alle diese Informationen und Beratungen in einer zugänglichen Form, die geschlechter- und kultursensibel ist, und in einer Sprache bereitstellen, die von den Betroffenen verstanden wird; es sollten Hilfe und Beratung angeboten werden, wo angemessen.
- 26. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter, sofern erforderlich, Zugang zu einer kostenlosen rechtlichen Beratung zu ihrem Einwanderungsstatus und einen Zugang zu Rechten bereitstellen.

Recht auf Familienzusammenführung

27. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht auf Familienzusammenführung für junge Flüchtlinge gemäß ihren Verpflichtungen laut Europäischer Menschenrechtskonvention und internationalem Recht sichern und effiziente Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung dieses Rechts etablieren.

Beschäftigung

- 28. Die Mitgliedstaaten sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter gemäß ihrem nationalen Recht zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern einen Zugang zum Arbeitsmarkt anbieten.
- Die Mitgliedstaaten sollten, sofern angemessen und in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht, jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter Beschäftigungsinformationen, Beratung,

Gelegenheiten für den Erwerb von Fähigkeiten, u.a. IKT- und digitale Kompetenzen, und weitere Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung anbieten.

Lebensprojekte

- 30. Wenn die jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter vor Erreichen der Volljährigkeit ein Lebensprojekt entwickelt haben, sollte ihnen als Ausgangspunkt ermöglicht werden, dieses zu den in Empfehlung CM/Rec(2007)9 über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen enthaltenen Bedingungen fertigzustellen.
- III. Anerkennung und Unterstützung der Rolle der Jugendarbeit bei der Unterstützung junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter, Zugang zu ihren Rechten zu erhalten und ihre Inklusion in die Gesellschaft zu fördern

Anerkennung und Unterstützung der Rolle der Jugendarbeit

- 31. Die Mitgliedstaaten sollten die Inklusion und Integration von jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter fördern, indem sie auf Grundlage ganzheitlicher Ansätze, die deren persönliche und soziale Entwicklung und ihre interkulturellen Kompetenzen unterstützen, das Potenzial der Jugendarbeit mobilisieren. Die Mitgliedstaaten und andere Akteure aus dem Jugendsektor sind aufgerufen, mehr über die Situation, die Erfahrungen und Wünsche junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter zu erfahren und diese zu verstehen und auf welche Weise der Jugendsektor sie unterstützen kann.
- 32. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Jugendarbeit und die auf junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter ausgerichteten informellen Blldungs-/Lernangebote zu fördern und zu unterstützen, die darauf abzielen:
 - sowohl im Rahmen formaler als auch informeller Bildungs-/Lernangebote Möglichkeiten für eine politische Bildung und Menschenrechtsbildung zu erhalten;
 - ii. ihre Fähigkeiten und Kompetenzen für einen interkulturellen und interreligiösen Dialog und soziale Inklusion in vielfältige Gesellschaften zu entwickeln;
 - iii. digitale und Informations- sowie Führungskompetenzen zu entwickeln;
 - iv. die Entwicklung von Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten zu unterstützen:
 - v. ihren Ausdruck in kulturellen und sozialen Projekten und selbst geführten Projekten zu unterstützen;
 - vi. Gelegenheiten für Mentortätigkeit und Peer-to-Peer Bildung/Lernen anzubieten;
 - vii. Gelegenheiten für Sport-, Kultur-, Kunst-, Theater- und Freizeitaktivitäten anzubieten;
 - viii. unter Nutzung von Online-Learning die Kompetenzen junger Menschen zu nutzen und zu entwickeln;
 - ix. Langzeitstrategien für ihre Inklusion auf Grundlage der Chancengleichheit zu entwickeln;
 - x. ihr Selbstvertrauen, ihre Resilienz und ihr Vertrauen in den Aufbau positiver Beziehungen zu entwickeln;
 - xi. einen Zugang zu nationalen und europäischen Lern- und Mobilitätsprogrammen zu ermöglichen.
- 33. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Aktivitäten im Bereich Jugendarbeit für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter ihr psychisches Wohlergehen unterstützen, unter Beachtung der möglichen emotionalen Herausforderungen, die aus Erfahrungen in der Vergangenheit sowie aus jenen Erfahrungen resultieren, sich in eine neue Gesellschaft zu integrieren. Wo erforderlich, sollten junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter an jene Stellen verwiesen werden, die diese Unterstützung leisten können.
- 34. Jugendarbeiter sollten in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften eine spezifische Schulung, u.a. in psychologischer Erster Hilfe, sowie eine entsprechende Unterstützung erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, auf die besonderen Bedürfnisse junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter einzugehen.
- 35. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Jugendorganisationen und Jugendarbeit zu unterstützen, die informelle Bildungs-/Lernangebote für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter anbieten, durch Finanzierung der Programme und Projekte und Schaffung spezifischer und relevanter Schulungsangebote für Jugendarbeiter, einschließlich Peer-Learning und Austausch von Praktiken.
- 36. Jugendorganisationen und Jugendarbeit sollten unterstützt und ermutigt werden, um geeignete Freizeit- und Erholungsaktivitäten für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter bereitzustellen,

die deren Heranwachsen, Entwicklung, psychisches Wohlergehen und Integration in die Gesellschaft unterstützen.

- 37. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter, einschließlich jener in Internierungseinrichtungen, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihres Rechtsstatus in die Jugendarbeit und informellen Bildungs-/ Lernaktivitäten für junge Menschen einzubeziehen, und sie sollten gewährleisten, dass der Zugang zu diesen Programmen und Aktivitäten nicht behindert wird.
- 38. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Räumlichkeiten für die Durchführung von Jugendarbeit in oder in der Nähe von Orten anzubieten, an denen junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter wohnen, ungeachtet der Frage, ob diese Vorkehrungen vorübergehender Natur sind; wenn diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sollten die jungen Flüchtlinge von mobilen Teams von Jugendarbeitern profitieren, wenn und wo dies anwendbar ist.
- 39. Die Mitgliedstaaten sollten bei den zuständigen Institutionen und Organisationen Informationen über die Rolle der Jugendarbeit und der informellen Bildungs-/Lernangebote im Hinblick auf die Förderung der sozialen Inklusion und Teilhabe junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter fördern und verbreiten.
- 40. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Informationen zur Jugendarbeit und zu informellen Bildungs-/ Lernangeboten für junge Flüchtlinge in zugänglicher Form bereitzustellen, die geschlechter- und kultursensibel sind und in einer Sprache verfasst wurden, die von den Betroffenen verstanden wird.
- 41. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen und europäischen Jugendprogramme wirksam zugänglich gemacht werden und darüber hinaus auf die Bedürfnisse junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter zugeschnitten sind, sofern anwendbar, um ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und sie in die Gesellschaft einzubinden. Informationen über diese Programme sollten jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter zur Verfügung gestellt werden, die unterstützt und zur Bewerbung ermutigt werden sollten.
- 42. Die Mitgliedstaaten sollten mit den relevanten Jugendorganisationen, Anbietern von Jugendarbeit, kommunalen Stellen und anderen Institutionen, die sich mit jungen Menschen und informeller Bildung/informellem Lernen befassen, kooperieren und gute Praxisbeispiele für Jugendarbeit und informelle Bildungs-/Lernangebote für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter austauschen.
- 43. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit der Bereiche Jugendarbeit, Migration und anderer Sektoren ermutigen, je nach Relevanz, um geeignete Dienste für junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter anbieten zu können.

Teilhabe an der Gesellschaft und an Entscheidungsprozessen

- 44. Die Mitgliedstaaten und andere Akteure aus den Bereichen Jugendarbeit und Jugendpolitik sollten gemäß der nationalen Gesetzgebung und Praxis dazu beitragen, die Kapazität junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter aufzubauen, indem sie Räumlichkeiten bereitstellen, in denen sie sich organisieren und ausdrücken, mit jungen Menschen der Gastländer interagieren und in bedeutsamer Weise partizipieren können, u.a. durch die Gründung von Organisationen, die von ihnen geführt werden.
- 45. Es sollte eine besondere Unterstützung erwogen werden, um die Teilhabe junger Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter zu ermöglichen, die weniger aktiv, unsichtbar oder Opfer von Belästigung oder Diskriminierung sind.
- 46. Die Mitgliedstaaten und kommunalen Stellen sollten sich zum Ziel setzen, nachhaltige kurz-, mittelund langfristige Programme zu entwickeln, die junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter mit der Gemeinde vor Ort verbinden, um deren Inklusion und Teilhabe am Gemeindeleben zu fördern.
- 47. Staatliche und nichtstaatliche Akteure der Jugendpolitik und andere staatliche Stellen sind aufgerufen, sich aktiv mit jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter zu befassen und sie darin zu unterstützen, kulturell, politisch und sozial aktiv zu werden, u.a. durch Förderung ihrer Teilhabe an verschiedenen Foren und Initiativen der Zivilgesellschaft, insbesondere zu Themen, die sie unmittelbar betreffen.
- 48. Bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen und Projekte, die junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter betreffen oder sich auf diese abzielen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Jugendbeiräte und Jugendorganisationen konsultieren, u.a. jene, in denen sich junge Flüchtlinge selbst vertreten.

49. Nationale Jugendbeiräte und Jugendorganisationen sollten aufgefordert werden, junge Flüchtlinge im Übergang ins Erwachsenenalter in ihre Programme und ihre Organisationen aufzunehmen.

Aufklärung

50. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung falscher Vorstellungen, Stereotypen, Vorurteile und Diskriminierung von jungen Flüchtlingen durchzuführen und zu unterstützen und einen interkulturellen und interreligiösen Ansatz für ein tiefer reichendes Verständnis der spezifischen Situation von jungen Flüchtlingen im Übergang ins Erwachsenenalter zu fördern.